

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Hoffmann, Inna Telefon: 07071 204-1329
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 231/2025
Datum 01.10.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder GmbH für das Geschäftsjahr 2024**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder GmbH (TüBäder) für das Geschäftsjahr 2024 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüBäder vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags obliegt die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der Tübäder.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der Tübäder sowie der daraus möglichen Interessenkonflikte, soll ein Beschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats der Tübäder durch die Alleingeschafterin der swt Universitätsstadt Tübingen erfolgen. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2024 der Tübäder vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 in Höhe von 4.851,65 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Mit Beschluss vom 12.11.2024 wurde entschieden, auf die Abschlussprüfung des Rumpfgeschäftsjahres 2024 zu verzichten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 empfohlen.

2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der Tübäder

Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der Tübäder wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt ist Alleingeschafterin der Tübäder. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Tübäder und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der Tübäder sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben. Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, kann die Stadt als Gesellschafterin der swt das zuständige Organ von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der Tübäder autorisieren. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der Tübäder und überlässt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der Tübäder. Diese Variante beseitigt einen möglichen Interessenkonflikt nicht.

